

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMVB) für die Show-Küchenvermietung

§ 1 Geschäftsgegenstand: Vermietung von mobilen Show-Küchen und zugehörigen Komponenten.

§ 2 Geltungsbereich & Abwehrklausel: Der Vermieter vermietet mobile Show-Küchen. Für jeden mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag, gelten die nachfolgenden allgemeinen Mietvertragsbedingungen (AMVB), es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich in schriftlicher Form einer anderweitigen Regelung zugestimmt. Hiervon abweichenden Vertragsbindungen wird ausdrücklich widersprochen. Die abweichenden Vertragsbindungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Vermieter ihnen nicht erneut und ausdrücklich widerspricht. Der Vermieter ist zum Vertragsschluss nur unter der Geltung seiner allgemeinen Mietvertragsbedingungen bereit.

§ 3 Vertragsschluss: 1. Angaben und Vermaßungen in unseren Geschäftsunterlagen und Werbeerzeugnissen, wie etwa Katalogen, Prospekten, Internetpräsenzen usw. erhalten nur Annäherungswerte. Verbindlich sind sie nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Vermieter ist berechtigt, Modelle, Konstruktionen oder deren Ausstattungen abzuändern.

2. Sämtliche Angebotsunterlagen, einschließlich Zeichnungen und Skizzen, sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen, an den Vermieter zurück zu senden, ohne dass der Kunde berechtigt wäre, von den Unterlagen Ablichtungen oder Abschriften herzustellen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der beabsichtigten Auftragssumme zu bezahlen.

3. Nicht im ursprünglichen Angebot (Basisangebot) enthaltene spätere Wünsche/Nachträge des Kunden bedürfen der Schriftform. Erst hiernach ist der Vermieter zur Erbringung der zusätzlichen Leistung verpflichtet. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen des ursprünglichen Angebotes.

4. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschließliche Gültigkeit dieser allgemeinen Mietvertragsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

5. Der Vertragsschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung seitens des Vermieters. Für die Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten des Vermieters. Der Vermieter hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Angebote und Kostenvoranschläge bleiben somit unverbindlich. Art und Umfang der Lieferung werden ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigungen bestimmt. Mündliche Absprachen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Vermieters wirksam.

§ 4 Preise: 1. Die vom Vermieter angegebenen Preise gelten ab Firmensitz. In den Preisen sind die Kosten für den Transport (bei Entfernungen bis 200 km ab Rastatt) sowie die vollständige Installation aller, zur Show-Küche gehörenden Elektrogeräte samt Wasser- und Abwasseranschlüsse an die Spülen enthalten.

2. Sämtliche in unseren Geschäftsunterlagen angeführten Preise sind Nettopreise.

3. Es gelten die jeweils am Tage der Lieferung gemäß unseren Preislisten gültigen Preise. Bei Projekten, die eine längere Ausführungszeit erfordern, sind wir berechtigt, die Preise für Dienstleistungen an unsere jeweils aktuellen Stundensätze anzupassen.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit:

1. Sämtliche Zahlungen sind auf das unten genannte Bankkonto des Vermieters zu leisten:

2. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Der Rechnungsbetrag in Höhe von ½ ist spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss auf das Bankkonto des Vermieters ohne Abzug zu zahlen. Der restliche Rechnungsbetrag ist spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn der Showküche auf das Bankkonto des Vermieters zu zahlen.

3. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist die unwiderrufliche Gutschrift auf dem vorbezeichneten Bankkonto des Vermieters.

4. Kann die Auslieferung der Show-Küche aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dadurch die Zahlungsfrist nicht verlängert.

5. Zahlungen des Kunden sind zuerst auf Forderungen, die nicht aus der gegenständlichen Lieferung stammen und dann erst auf die Forderungen aus der gegenständlichen Lieferung anzurechnen. Ferner zunächst auf Kosten, dann Zinsen, dann Verzugszinsen und dann erst auf die Hauptforderung.

6. Falls der Kunde die Rechnung oder auch nur eine von mehreren Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, wird die gesamte noch offene Forderung sofort fällig, und zwar unabhängig davon, welche Zahlungsziele hinsichtlich einzelner Teilbeträge durch Vereinbarung oder durch Annahme von Wechseln gewährt wurden.

7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Vermieter unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Gerät der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere Vermögensverfall, Zahlungsmittel ohne Deckung, erfolgter Wechsel- oder Scheckprotest, Pfändung, Ausgleich, Insolvenz ist der gesamte Rechnungsbetrag aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur sofortigen Zahlung fällig, ohne dass der Vermieter den Kunden in Verzug setzen müsste.

9. Im Verzugsfall verpflichtet sich der Kunde des Weiteren, die zur zweckentsprechenden Beitreibung der Forderung notwendige Kosten, insbesondere die infolge des Zahlungsverzuges anfallenden Rechtsanwaltskosten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, zu bezahlen.

§ 6 Abtretungs- und Verpfändungsverbot: Der Kunde kann Ansprüche, die ihm gegenüber dem Vermieter zustehen, nur mit Zustimmung des Vermieters abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 7 Rücktritt von einer Bestellung (Stornierung): 1. Der Kunde kann sich nach Vertragsschluss nicht einseitig vom Vertrag lösen. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Bei Stornierung einer aufgegebenen Bestellung bis 2 Monate vor Mietbeginn werden Kosten in Höhe von 30 % der Bestellsomme, ab einer Rücktrittserklärung weniger als 2 Monate bis einschließlich 1 Monat vor Mietbeginn werden 60 % der Bestellsomme, bei weniger als 1 Monat vor Mietbeginn 100 % der Bestellsomme,

berechnet, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dem Vermieter geringere Kosten entstanden sind.

3. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm das Festhalten am Vertrag aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 8 Aufstellung, Inbetriebnahme, Versicherung und Haftung:

1. Der Vermieter liefert die vermietete Showküche in die vom Kunden angegebenen Räume. Die angelieferte Showküche wird sodann vom Vermieter aufgestellt, in Betrieb genommen und nach dem Ende der Mietzeit wieder abgebaut und abtransportiert. Die vorbezeichneten Arbeiten werden vom Vermieter entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik erledigt.

2. Mieterseitig sind folgende technischen Anschlüsse unmittelbar an dem Platz der Inbetriebnahme der Show-Küche bereitzustellen: 2 Drehstromanschlüsse mit 16 Ampère und jeweils 6 KW Leistung, 3 Stromanschlüsse mit jeweils 3 KW Leistung, Wasserzuleitung mit GeKa-Anschluss, Abwasseranschluss. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Installationen und den Betrieb von Anlagen sind vom Kunden beizubringen. Bei sämtlichen Arbeiten müssen Fachleute des Kunden zur Überwachung zugegen sein. Es ist ausschließlich Sache des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zutrittsmöglichkeit zu den für den Küchenaufbau vorgesehenen Räumen besteht, die erforderlichen technischen Vorrichtungen für eine ordnungsgemäße Anlieferung und Aufbau der Showküche, insbesondere ein befestigter, für den Aufbau der Showküche geeigneter Bodenbelag, vorhanden und in technisch einwandfreiem Zustand sind. Nach dem erfolgten Aufbau und Inbetriebnahme der Showküche darf diese nicht mehr verschoben oder umplatziert werden. Teile und Gegenstände des Kunden, die beim Aufbau und Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin angeliefert werden. Rücklieferungen solcher Teile erfolgen auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten des Kunden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Showküche unverzüglich nach dem Anliefern und der Aufstellung durch den Vermieter zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich, auf dem Übergabe-Protokoll, dem Vermieter anzuzeigen.

4. Durch den Kunden verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten (Mehraufwand) werden in jedem Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand für Material und Lohn nach den jeweils üblichen Stundensätzen verrechnet. Erforderliche behördliche Genehmigungen für Installationen und den Betrieb von Anlagen sind vom Kunden beizubringen. Bei sämtlichen Arbeiten müssen Fachleute des Kunden zur Überwachung zugegen sein.

5. Der Kunde haftet für alle Schäden an der ihm leih- oder mietweise überlassenen Show-Küche bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes. Es ist Sache des Kunden, die Show-Küche während der Auf- und Abbauezeit und Dauer der Veranstaltungen gegen Verlust und Beschädigung gleich welcher Art zu versichern, wenn nicht ausdrücklich der Abschluss entsprechender Versicherungen mit dem Vermieter vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, bei Montagen außerhalb seines Betriebsortes das Werkzeug und Montagezubehör des Vermieters in den vorbezeichneten Versicherungsschutz mit einzubeziehen. Für vom Kunden veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert. Etwaige Transportschäden sind dem Vermieter sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an den Vermieter übersandt werden.

6. Der Vermieter haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der gelieferten Gegenstände geht auf den Kunden über, sobald der Vermieter die Ware angeliefert, aufgebaut und dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 9 Mängel:

1. Bei Mängeln der Leistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

2. Offensichtliche Mängel der Leistung hat der Kunde unverzüglich dem Vermieter gegenüber schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht. Grundlage ist ein schriftliches Übergabe-Protokoll zwischen Vermieter und Mieter nach erfolgter Installation der Show-Küche.

3. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 6 Monaten gemäß § 548 BGB.

§ 10 Urheberrecht und Geheimhaltungsverpflichtung:

1. Soweit der Vermieter im Auftrag des Kunden Entwicklungen durchgeführt hat, ist er berechtigt, diese Entwicklungen auch dann anderen Personen weiter zu geben, wenn der Kunde den Entwicklungsaufwand getragen hat.

2. Der Vermieter behält sich an seinen Entwicklungen sämtliche Rechte, insbesondere das Urheberrecht, vor.

3. Die vom Vermieter erstellten Angebote, sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen verbleiben im Eigentum des Vermieters und sind vom Kunden als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht gestattet.

4. Bei Verstoß gegen die vorbezeichneten Bestimmungen (§8), hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Auftragssumme an den Vermieter zu bezahlen.

§ 10 Gerichtsstand: Rastatt ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 38 ZPO, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sich im Inland abmeldet und somit unbekannt verzieht. Es gilt deutsches Recht.

§ 11 Nichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

**Vermieter: Regina Rieger SARM, Akazienstraße 3, 76437 Rastatt
Tel. 07222/28686, Fax 07222/28687, rr@regina-rieger.de**

**Geschäftsführer : Dr. Theo Rieger
Handelsregister Mannheim, HRB 176625
USt-IdNr. : DE 287540210**